

Aus den Gründen:

Der Entscheidung des Landgerichts ist zwar insoweit beizutreten, als in ihr zum Ausdruck gebracht wird, daß im Hinblick auf die erheblichen Differenzen zwischen den Parteien eine weitere Aufrechterhaltung der Wohngemeinschaft nicht vertretbar ist. Die gemäß § 2 HausratsVO zu berücksichtigenden Erfordernisse des Gemeinschaftslebens machen es notwendig, die Wohnverhältnisse geschiedener Eheleute so zu gestalten, daß keine der Parteien in ihrer Lebens- und Schaffenskraft gehemmt werde. Eine nicht unwesentliche Voraussetzung für die Steigerung der Arbeitsproduktivität und damit der Erfüllung unserer großen Pläne ist auch die Schaffung häuslicher Verhältnisse, in denen die Menschen neue Kräfte schöpfen können. Daher hat die Gesellschaft kein Interesse an der Aufrechterhaltung einer Wohngemeinschaft, in der sich die Beteiligten durch einen täglichen abendlichen Kleinkrieg seelisch und körperlich zermürben. Der Begriff der „Erfordernisse des Gemeinschaftslebens“ hat in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung einen neuen Inhalt bekommen, für den der Grundsatz der Sorge um den Menschen mitbestimmend ist. Mit Recht ist daher das Landgericht davon ausgegangen, daß eine Realteilung der Wohnung im Falle der Parteien nicht angebracht ist. Allerdings hat sich das Landgericht zur Begründung dieser Auffassung auf allgemeine Erwägungen über Moral und Sitte berufen, ohne die sich aus den Zielen unserer Gesellschaftsordnung ergebenden, für die Entscheidung vorwiegend maßgebenden Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen.

Wenn nun aber die Beschwerdekammer des Landgerichts die Wohnung der Antragstellerin mit der Begründung zuweist, daß der schwerbeschädigte Antragsgegner leichter beim Wohnungsamt die Zuweisung eines neuen Wohnraumes durchsetzen werde, so beruht diese Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes. Es handelt sich bei der Entscheidung nach § 2 HausratsVO um eine Ermessensentscheidung, die der rechtlichen Nachprüfung im Wege der weiteren Beschwerde nur dann unterliegt, wenn der Richter bei der Ausübung des Ermessens Gesichtspunkte, die das Gesetz für wesentlich hält und ihm daher zu berücksichtigen vorschreibt, außer acht läßt oder so behandelt, daß seine Entscheidung die demokratische Gesetzmäßigkeit verletzt. Beides ist im vorliegenden Falle geschehen.

§ 2 HausratsVO verpflichtet den Richter bei seiner Entscheidung, alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die Prüfung, welche Umstände zu berücksichtigen sind, beschränkt sich dabei nicht nur auf die in § 2 hierzu ausdrücklich angeführten Fälle des „Wohles der Kinder“, der „Erfordernisse des Gemeinschaftslebens und der Ursachen der Eheauflösung“. Diese sind vielmehr nur Beispiele, die das Vorliegen anderer wesentlicher Umstände nicht ausschließen.

Ein solcher bei der vorliegenden Entscheidung zu berücksichtigender wesentlicher Umstand ist die Tatsache, daß der Antragsgegner Schwerbeschädigter ist. Das Landgericht hat zwar unter ausdrücklicher Anführung der Bestimmungen des KRG Nr. 18 (Wohnungsgesetz) erkannt, daß der Antragsgegner auf Grund seiner Beschädigung zum Kreis der bei der Wohnraumzuteilung bevorzugten Personen gehört, diese Erkenntnis aber zum Anlaß einer dem Antragsgegner ungünstigen Entscheidung genommen. Dadurch verstößt der Beschluß nicht nur gegen die für die Wohnungsbehörden, sondern allgemein verbindlichen Grundsätze des Wohnungsgesetzes, die im vorliegenden Falle für die Entscheidung, ob die Beschädigung des Antragsggners ein zu seinen Gunsten sprechender Umstand im Sinne des § 2 HausratsVO war, zu beachten waren. Artikel VIII Ziff. 1 b des KRG Nr. 18 bestimmt, daß unter gleichberechtigten Wohnungssuchenden Invaliden und Körperbehinderten neben kinderreichen Familien und bejahrten Personen bei der Zuteilung freien Wohnraumes vorzugsweise zu berücksichtigen sind. Der hier ausgesprochene Grundsatz ist zwar ausdrücklich nur für die Verteilung von Wohnraum an Wohnungssuchende ausgesprochen. Er beruht aber auf dem jeder wahrhaft demokratischen Ordnung innewohnenden allgemeinen Grundsatz der Fürsorge für besonders bedürftige Personen, zu denen außer den kinderreichen Personen auch alte oder aus anderen Gründen körperlich behinderte Menschen zählen. Dieser allgemeine Grundsatz der Sorge um den Menschen, der im Wohnungsgesetz des

Alliierten Kontrollrates einen konkreten gesetzgeberischen Niederschlag gefunden hat, muß daher in allen Fällen beachtet werden, in denen es um die Frage geht, wer von mehreren Beteiligten eine im Streit befangene Wohnung erhalten soll. Er ist daher auch zu beachten, wenn darüber entschieden wird, wer von zwei ehemaligen Ehegatten die bisherige Ehwohnung allein behalten darf. Daraus folgt, daß die Grundsätze des Art. VIII Ziff. 1 b des KRG Nr. 18 bei der Anwendung des § 2 HausratsVO voll berücksichtigt werden müssen.

Das bedeutet aber im vorliegenden Falle, daß die Beschädigung des Antragsgegners bei der Entscheidung, wem die Ehwohnung zuzusprechen ist, als ein zu seinen Gunsten sprechender Umstand zu werten war. Wenn das Landgericht gerade diesen Umstand dazu benutzt, um den Antragsgegner, der kraft Gesetzes einen bevorrechtigten Anspruch auf Wohnraum hat, die Wohnung, die ihm ehemals gerade wegen seiner Beschädigung zugeteilt worden war, zu nehmen, so stellt dies einen schweren Verstoß gegen die demokratische Gesetzmäßigkeit dar, zumal die Antragstellerin nicht zu dem in Art. VIII des KRG Nr. 18 erwähnten oder einem durch spätere Gesetze bevorzugten Personenkreis gehört. Die Aufrechterhaltung des vom Landgericht ausgesprochenen Grundsatzes würde in ihrer letzten Konsequenz bedeuten, daß im Auseinandersetzungsverfahren über die Ehwohnung gerade die Personen, die unsere Ordnung bei der Wohnraumzuteilung bevorrechtigt behandelt wissen will, wie z. B. Opfer des Faschismus, Helden der Arbeit, Aktivisten, Nationalpreisträger, verdiente Ärzte und Lehrer des Volkes usw., ungünstiger gestellt würden als sonstige Personen, die keine derartigen Verdienste gegenüber der Gesellschaft aufweisen können. Daß eine solche Entscheidung nicht der Gesetzmäßigkeit einer Gesellschaftsordnung, die besondere Bestimmungen zur Förderung dieses Personenkreises erlassen hat, entspricht, bedarf keiner weiteren Ausführung.

In der Person der Antragstellerin sind besondere Umstände, die trotz der Beschädigung des Antragsggners bei gerechter Abwägung der Interessen beider Parteien eine Zuweisung der Wohnung an sie rechtfertigen könnten, nicht gegeben. Die Tatsache allein, daß sich die Antragstellerin wieder verheiratet hat und ihr neuer Ehemann bereits in den von ihr benutzten Teil der ehemaligen Ehwohnung gezogen ist, greift gegenüber der besonderen Bedürftigkeit und der Bevorrechtigung des Antragsggners nicht durch. Wenn es auch durchaus denkbar ist, daß eine neue Eheschließung eines der geschiedenen Ehegatten unter Umständen als besonderer „Umstand“ im Sinne des § 2 HausratsVO zugunsten des Wiederverheirateten berücksichtigt werden kann, so hängt doch die Entscheidung stets von der Lage des Einzelfalles ab. Eine Verallgemeinerung dahin, daß die neue Eheschließung grundsätzlich als ein besonderer Umstand zugunsten des wiederverheirateten Ehepartners anzusprechen ist, würde zu unbilligen Ergebnissen führen. Die kurzfristige Wiederverheiratung liegt in der Regel durchaus im Belieben des betreffenden geschiedenen Ehegatten. Wollte man sie in den Vordergrund stellen, so würde das bedeuten, daß die Entscheidung über die Wohnungauseinandersetzung praktisch von der Eile abhängig gemacht wird, mit der der eine oder andere Ehegatte seine neue Eheschließung betreibt. Sie würde also in die Hände der Parteien selbst gelegt werden. Im vorliegenden Falle sind keine besonderen Tatsachen vorgetragen, die die Wiederverheiratung der Antragstellerin gegenüber den schwerwiegenden zugunsten des Antragsggners sprechenden Umständen ins Gewicht fallen lassen.

Art. 7, 30, 144 der Verfassung; § 36 FGG.

Einwirkung des Gleichberechtigungsgesetzes auf die Bestimmung des Wohnsitzes des Kindes.

Über die Rolle der Berufstätigkeit der Mutter bei der Sorgerechtsübertragung.

AG Erfurt, Beschl. vom 28. Dezember 1951 — 4 X 1059/47.

Mit dem Beschluß wurde das Personensorgerecht für den am 9. Juni 1942 geborenen Rainer Z. seiner Mutter, die ihren Wohnsitz in Berlin hat, entzogen und dem Vater übertragen.

Aus den Gründen:

Die Kindeseltern sind seit dem 6. Juni 1947 unter beiderseitiger Schuld rechtskräftig geschieden.